

# Positionspapier

zur Elternmitwirkung in der  
integrativen Kindertageseinrichtung  
„Regenbogenland“ Rötha

1. Auflage

Stand: 06.07.2021



Stadt Rötha

Sachgebiet Kita, Schule Hort

## 1. Einleitung

Dieses Positionspapier soll Möglichkeiten und Methoden der Mitwirkungen von Eltern beispielhaft verdeutlichen und zur Umsetzung dieser in den pädagogischen Alltag auffordern.

Die Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen haben verschiedene gesetzliche Aufgaben, um familienergänzend tätig zu werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Leitung der Einrichtung und Träger sind im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) festgeschrieben.

## 2. Erziehungspartnerschaft

In der Konzeption unserer Kindertageseinrichtung wird das Thema Erziehungspartnerschaft<sup>1</sup> beleuchtet. Eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten spielt ebenso eine große Rolle in unserer Qualitätsentwicklung. Eine Erziehungspartnerschaft in diesem Sinne ist eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Beziehung auf Augenhöhe auch und gerade dann, wenn sich Unterschiede oder Widersprüche zwischen den Vorstellungen abzeichnen.

## 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im § 6 SächsKiTaG wird die Mitwirkung von Erziehungsberechtigten wie folgt benannt.

### 3.1 Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und Kindern

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.
- (2) Der Träger der Einrichtung trifft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.
- (3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.
- (5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

Der damit formulierte Rechtsanspruch stellt die Mitwirkungsrechte von Eltern und Kindern in den Fokus, welche auch aus fachlicher Sicht notwendig sind, um eine optimale Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen zu sichern. Diese gesetzliche Grundlage ermöglicht Eltern ein allgemeines Mitwirkungsrecht an der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die im Gesetz bezeichneten „wesentlichen

---

<sup>1</sup>Pädagogische Konzeption Kita „Regenbogenland“ Rötha, vom 01.07.2020, Punkt 6

Entscheidungen“ sind Sachverhalte, die den Betrieb einer Einrichtung und die Qualität der zu erbringenden Leistung bestimmen und beeinflussen.

Der Gesetzestext hebt insbesondere die „Fortschreibung und Änderung der pädagogischen Konzepte“ und die „Kostengestaltung“<sup>1</sup> hervor und regt damit die aktive Beteiligung von Eltern in diesen Prozessen an.

Ein im Gesetz nicht explizit benannter Sachverhalt, der aber für den Betrieb der Einrichtung essenziell ist, ist der Personaleinsatz. Hier ist der Träger in seiner Rolle als Arbeitgeber verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortungsbereiche obliegt dem Träger die Entscheidungshoheit. Unbenommen bleibt, dass der Einsatz bzw. die Einstellung oder das Ausscheiden von Personal der Informationspflicht der Leitung der Kindertageseinrichtung innerhalb der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Elternvertretern unterliegt.

### 3.2 Aufgaben und Ziele der pädagogischen Arbeit (§2 SächsKitaG)

Die pädagogische Arbeit einer sächsischen Kindertageseinrichtung zielt darauf ab, die im §2 SächsKitaG verankerten Aufgaben zu erfüllen.

Diese umfassen folgende Inhalte:

1. Kindern vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus zu bieten
2. Entwicklung einer Konzeption, welche die Förderung der Persönlichkeit des Kindes (Selbstbildung) auf der Grundlage des sächs. Bildungsplanes berücksichtigt
3. Schaffung von Möglichkeiten, die die Sozialkompetenzen der Kinder fördern und fordern
4. Unterstützung der Entwicklung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten zum Erwerb von Wissen und Können
5. Alle Kinder werden in ihrem individuellen Wesens- und Interessenslagen wahrgenommen
6. Die pädagogische Arbeit soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, Entwicklungspsychologie und -physiologie sowie Familien- und Bildungsforschung orientieren
7. Gestaltung von regelmäßigen Bildungsangeboten im Sinne des sächsischen Bildungsplanes, insbesondere beim Übergang zur Schule
8. Integration von Kindern mit Besonderheiten

### 3.3 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Zur Erfüllung der aufgezeigten Aufgaben ist es notwendig, die Mitwirkungsrechte und -pflichten der jeweiligen Beteiligten zu berücksichtigen.

Die Mitwirkung umfasst verschiedene Partizipations- bzw. Mitwirkungsformen (bspw. informiert werden, angehört werden, beratend tätig werden, mitentscheiden), die je nach Gegenstand bzw. Prozess der Mitwirkung relevant werden. Im Sinne der kooperativ-partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollen etwaige Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich, das heißt, möglichst in Übereinstimmung miteinander gelöst werden. Der dialogisch orientierte Umgang zwischen den Eltern und den Fachkräften bzw. dem Träger

---

<sup>1</sup> „Dies gilt vor allem für zusätzliche Angebote der Einrichtung, die den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt werden können.“, Zitat aus: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), Kommentar von Helga Muhr, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. Wiesbaden, 2003, Seite 18, Erläuterungen zu § 6, 2. Abs., Satz 2

soll dabei eine handlungsleitende Grundnorm sein. Die Gesamtverantwortung<sup>2</sup> des Trägers wird dadurch aber nicht infrage stellt.

Besonders wichtig dabei ist die Beachtung der verschiedenen Entscheidungsträger. Bei auftretenden Fragen, Bedürfnissen oder gar Ungereimtheiten sind zwingend die bekannten Eskalationsstufen einzuhalten (in Reihenfolge: Erzieher, Elternbeirat als unterstützendes Gremium, Kitaleitung, Träger; in letzter Instanz ggf. Aufsichtsbehörden).

Dem pädagogischen Fachpersonal obliegt die Konzept- und Qualitätsentwicklung im Sinne des Sächsischen Bildungsplans auf der Grundlage entwicklungspsychologischer Erkenntnisse.

### 3.4 Formen und Gremien der Mitwirkung

Der Anspruch und die Aufgabe an die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtungen liegen darin, diese Mitwirkung mit dem Wissen um ihre eigenen Kompetenzen und um ihre Professionalität im Handeln mit Kindern einzufordern und zuzulassen.

Beteiligung von Eltern im Rahmen ihres Mitwirkungsrechtes heißt vor allem: umfassende Information, gemeinsame Beratung und Lösungssuche. Dazu bedarf es Ideen, der Offenheit und des Engagements der betreffenden Kooperationspartner.

Darüber hinaus bedeutet Mitwirkung aber auch:

- die Chance, gemeinsam Aktivitäten und Projekte durch Ideenreichtum und Kreativität zu entwickeln
- die Eltern als Interessenvertreter der Kinder zu akzeptieren, da der Partizipation von Kindern in Tagesstätten, bedingt durch deren Alter und Entwicklungsstand, Grenzen gesetzt sind
- die Eltern als wechselseitiges Korrektiv der Kindertagesstättenarbeit und Barometer der Nutzerzufriedenheit einzubeziehen
- die Eltern als Kooperationspartner und Wegbegleiter für die Einrichtungen anzunehmen

Die pädagogischen Fachkräfte sind - angeregt durch die Träger - aufgefordert, die Mitwirkung von Eltern durch partnerschaftliche Begleitung intensiv und fachkompetent auszugestalten und immer wieder aufs Neue in Gang zu setzen. Unter Punkt 6.2 der pädagogischen Konzeption der Kita „Regenbogenland“ Rötha ist beispielhaft beschrieben, welche konkreten Mitwirkungsanlässe und Beteiligungsformen möglich sind.

## 4. Wahl, Rechte und Pflichten des Elternbeirates

Nachfolgend wird auf Grundlage der Konzeption<sup>3</sup> beschrieben, wie die Wahl des Elternbeirates zu erfolgen und welche Rechte und Pflichten dieser hat.

---

<sup>2</sup> Kommentar SächsKitaG 2.2., „Erziehungsberechtigten sind anzuhören und deren Vorschläge und Meinungen in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen weitergehende Rechte sind damit nicht verbunden das heißt der Träger kann letztlich ohne die Zustimmung der Elternschaft entscheiden.“

<sup>3</sup> Pädagogische Konzeption Kita „Regenbogenland“ Rötha Punkt 6.3

## 4.1 Wahl des Elternbeirates

Die Elternsprecher werden von den anwesenden Erziehungsberechtigten im Elternabend für ein Jahr gewählt. Ebenso ist ein Stellvertreter zu wählen. Grundsätzlich sollten die gewählten Elternbeiratsmitglieder aus unterschiedlichen Haushalten stammen. Der/die Vorsitzende des Elternbeirates wird aus allen gewählten Elternsprechern und/oder Stellvertretern bestimmt. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Aushang.

Die Amtszeit beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Elternbeirates.

Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zum Termin des Elternabends vorliegt.

Beim Ausscheiden eines Elternbeiratsmitgliedes während der Wahlperiode kann der Elternbeirat vorläufig einen Nachfolgekandidaten berufen. Dieser ist bei der nächsten turnusmäßig einberufenen Elternversammlung durch eine Wahl zu bestätigen.

## 4.2 Rechte und Aufgaben des Elternbeirates

Eine Elternratssitzung ist mindestens 1x jährlich abzuhalten. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Einberufung des Elternbeirates erfolgen, wenn mindestens 25 % der Erziehungsberechtigten (ein Elternteil pro Kind) dies verlangen.

Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen, unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Versammlung. Des Weiteren werden die Tagesordnungspunkte 7 Tage vor der Versammlung an alle Beteiligten kommuniziert.

Um demokratische Entscheidung innerhalb des Elternbeirates herbeiführen zu können, welche sich inhaltlich insbesondere auf die nachfolgend genannten Aufgaben beziehen, ist eine unbedingte Anwesenheit von mehr als 50 % der Elternratsmitglieder (ohne Stellvertreter) zu einer einberufenen Sitzung notwendig. Elternratsmitglieder, die selbst nicht teilnehmen können, haben dafür Sorge zu tragen, den gewählten Stellvertreter zu senden. Entscheidungsvorlagen werden mittels Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung durch jeden Anwesenden bewertet. Bei einer vorliegenden Zustimmung von mindestens 50 % gilt das Vorhaben als positiv entschieden. Alle unter Punkt 3.3 festgeschriebenen Mitwirkungs-rechte und -pflichten aller Beteiligten sind dabei stets zu beachten.

Bei Ausscheiden eines Elternratsmitgliedes (z.B. bei Übergang des Kindes in die Grundschule oder Umzug in eine andere Gemeinde) ist das Nachbesetzen obligatorisch und gemeinsam mit der Leitung der Kita zu gewährleisten.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte ist es notwendig, dass der Elternbeirat mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger vertrauensvoll, kooperativ, partnerschaftlich und prozessorientiert zusammenarbeitet. Dafür sollte der Elternbeirat in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung zu seinen Sitzungen einladen.

Der Elternbeirat hat u. a. folgende Aufgaben:

- die Elternversammlung über seine Tätigkeiten zu informieren
- die Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen und diese zu prüfen,
- die Umsetzung dieser mit der Leitung bzw. dem Träger abzustimmen
- die Öffentlichkeitsarbeit mitzugestalten.

Der Elternbeirat hat darauf aufbauend ein Mitwirkungsrecht bzw. Anhörungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen.

Zum Mitwirkungsrecht gehören z. B.:

- die Festlegung von Öffnungszeiten
- die Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (bei etwaigen Änderungen)
- die Organisation und Durchführung von zusätzlichen Angeboten, insbesondere wenn diese kostenpflichtig sind

Zum Anhörungsrecht gehören z. B.:

- der beabsichtigte Trägerwechsel
- die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption
- grundlegende strukturelle Veränderungen (z.B. Tagesstrukturen, Raumkonzept)
- die Durchführung von größeren Baumaßnahmen
- die Schließung der Einrichtung

Die jährlichen Schließzeiten für Fort- und Weiterbildungen sowie notwendige Reinigungs- und Umbaumaßnahmen sind in der Satzung<sup>4</sup> des Trägers der Stadt Rötha festgeschrieben.

Als weitere Mitwirkungsrechte gelten die Auswahl des Essenanbieters sowie die regelhafte Bewertung des Essens, sofern dies im Zuständigkeitsbereich der Einrichtung/des Trägers liegt. Terminabstimmungen zu Entwicklungsgesprächen, bestimmten Höhepunkten und Ähnlichem gehören in den Mitwirkungsbereich.

#### 4.3 Auswirkungen bei Verletzung der Aufgaben des Elternrates

Bei Nichtbeachtung der sich aus dem Positionspapier ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten kann nach erfolgter Abstimmung (Mehrheitsprinzip) ein Ausschluss aus dem Elternbeirat erfolgen.

## 5. Schlussbemerkung

Bildung stellt die grundlegende Chance für Zukunfts- (und Lebens-)Gestaltung dar. Dies muss sich in der pädagogischen Arbeit in einer Kindertageseinrichtung widerspiegeln.

Die dialogorientierte Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Fachkräften lässt Leben in

---

<sup>4</sup> § 3 Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Stadt Rötha, Stand 18.10.2018

einer Kindertageseinrichtung pulsieren, macht es spannend und trägt dabei zu einer prozess- und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bei.

Eltern sind die wichtigsten Erziehungs- und Bildungspartner des Kindes und in der Regel diejenigen, die ihm unabhängig vom Besuch verschiedener Bildungsinstitutionen hinaus erhalten bleiben. Das Kind mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit seiner Neugier, seiner Lernbereitschaft und seinem Lernwillen steht dabei als handelndes, selbstbestimmtes Subjekt im Mittelpunkt des Denkens und Handelns der Akteure in den frühkindlichen Bildungseinrichtungen. Kindliche Bildungsprozesse werden dann optimal unterstützt, wenn Eltern und pädagogische Fachkräfte sich gegenseitig auf Augenhöhe begegnen und gemeinsam im Interesse der Kinder zusammenarbeiten.